

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, lic. iur. Thomas Ritter und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei *****
***** , ***** , CH-8561 Ottoberg, vertreten durch ***** ,
Rechtsanwalt in 9490 Vaduz, gegen die beklagten Parteien
1. ***** ***** ***** **AG**, ***** , 9490 Vaduz, vertreten
durch ***** Rechtsanwälte AG in 9490 Vaduz, und 2.
***** ***** ***** **AG**, ***** , 9487 Gamprin-Bendern,
vertreten durch ***** in 9490 Vaduz, wegen EUR
1'501'249.50 s.A. sowie CHF 117'139.11, über die
Revision der klagenden Partei (Revisionsinteresse CHF
1'843'576.61) gegen das (Teil-)Urteil des Fürstlichen
Obergerichts vom 22.09.2021, 05 CG.2018.66-95, womit
der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des
Fürstlichen Landgerichts vom 22.02.2021, 05 CG.2018.66-
80, keine Folge gegeben wurde, und über die Rekurse der

klagenden Partei und der erstbeklagten Partei gegen den im genannten Urteil des Fürstlichen Obergerichts erfolgten Beschluss, womit der Berufung der klagenden Partei Folge gegeben und insoweit die Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts vom 22.02.2021, 05 CG.2018.66-80, aufgehoben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

I. Beiden Rekursen wird t e i l w e i s e Folge gegeben.

Der angefochtene Beschluss wird a u f g e h o b e n und in der Sache selbst entschieden:

„Die erstbeklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 1'501'249.50 samt 5% Zinsen seit 26.02.2018 sowie den Betrag von CHF 117'139.11 abzüglich CHF 74'023.14 zu zahlen und die mit CHF 170'867.20 bestimmten Kosten der Vorinstanzen zu ersetzen, dies jeweils binnen 4 Wochen.

Das Zinsenmehrbegehren von 5% aus EUR 2'052'434.60 vom 02.11.2007 bis 07.02.2008, aus EUR 1'796'768.70 vom 07.02.2008 [richtig: 08.02.2008] bis 04.11.2008 und aus EUR 1'501'249.50 vom 04.11.2008 [richtig: 05.11.2008] bis 25.02.2018 wird a b g e w i e s e n .

Die erstbeklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit CHF 40'963.44 bestimmten Kosten des Rekursverfahrens binnen 4 Wochen zu ersetzen.

II. Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der zweitbeklagten Partei zu Handen ihrer Vertreter die mit CHF 13'080.70 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 4 Wochen zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Der Kläger ist Schweizer Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz. Der Kläger ist ein erfahrener Investor. Er hat vor allem Erfahrung mit dem Handel von Wertpapieren. Bis zum Erwerb der Fondsanteile des ***** hatte er in keinen Fonds investiert. Der Kläger bezeichnet sich selbst als Fondsgegner.

Der Kläger war Kunde der Bank ***** AG, an der Zürcher *****. Sein Bankberater hiess *****. Dieser Bankberater sprach den Kläger an und wollte ihm ***** vorstellen, der die Errichtung eines neuen Fonds plante. Anlässlich des ersten Treffens bei der ***** AG mit dem Bankberater ***** und ***** , stellte ***** dem Kläger den ***** vor. Es kann nicht festgestellt werden, dass ***** keine Unterlagen insbesondere keinen vereinfachten oder vollständigen Prospekt oder ein Factsheet des ***** dabei hatte. Ebenso kann nicht festgestellt werden, ob der

Bankberater ***** an diesem Erstgespräch zum Fonds keine Unterlagen dabei hatte. Im Anschluss erhielt der Kläger von ***** dessen Lebenslauf sowie den Prospekt. Es kann nicht festgestellt werden, welchen Prospekt der Kläger erhielt; ob den vollständigen oder den gekürzten. Der Kläger studierte den Lebenslauf des ***** und vertraute auf die Fähigkeiten des *****.

Ausserdem nahm er Einsicht in die ihm vorgelegten weiteren Unterlagen. Anlässlich des Informationsgesprächs mit ***** erklärte dieser dem Kläger, dass die Fondsanteile eine Rendite von 15 % bis 20 % p.a. erreichen werden. Das war für den Kläger sehr verlockend. Dem Kläger wurde noch erklärt, dass das Fondsvermögen in Kunstgegenstände investiert wird. Der Kläger hat dann Frau *****, deren Privatsekretär er zu diesem Zeitpunkt war, von dem Fonds erzählt und Bericht darüber erstattet und sie davon überzeugt, ebenfalls Geld zu investieren.

Er entschied sich schliesslich zum Kauf von 2023 Anteilen des ***** und zeichnete diese bei seinem Bankberater der ***** AG.

Die 2023 Anteile erwarb der Kläger zu einem Teil aus seinem eigenen Vermögen und zu einem anderen Teil aus dem Vermögen von Frau *****.

Bei der Zeichnung der Fondsanteile am 03.02.2006 kannte der Kläger den Prospekt und das Anlagereglement und den auf den Zeichnungsscheinen aufgedruckten Risikohinweis.

In weiterer Folge erwarb der Kläger die Anteile von Frau ***** im Wege der Erbfolge, sodass schliesslich alle 2023 Anteile in seinem Eigentum standen.

Der Kläger hat regelmässig Wertstandsnachrichten über den Wert seiner Fondsanteile erhalten.

Der Kläger beantragte schliesslich am 17.08.2007 an die damalige Depotbank, ***** Bank AG seine 2023 Anteile zurückzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt waren beim ***** 3934 Fondsanteile gezeichnet.

Die Erstbeklagte hat aufgrund einer Universalsukzession am 31.12.2008 die ***** AG übernommen. Die Rechtsvorgängerin der Erstbeklagten, die ***** AG war bis zum 18.12.2007 als Fondsverwaltung des ***** tätig.

Die Zweitbeklagte ist eine nach liechtensteinischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Gamprin-Bendern. Als ihre Verwaltungsräte fungieren Dr. ***** , Dr. ***** sowie ***** . Der Zweck der Zweitbeklagten besteht in der Ausübung des Fondsgeschäfts einschliesslich der Gründung, der Leitung, der Verwaltung und des Vertriebes von Investmentunternehmen und alle damit direkt und indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Zweck der Zweitbeklagten ist auch die Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, die der Zweitbeklagten aufgrund öffentlicher Werbung zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für gemeinsame Rechnung der Anleger übertragen worden sind.

Die Zweitbeklagte fungierte ab 18.12.2007 als Verwaltungsgesellschaft des *****.

Der *****:

Mit Datum vom 17.08.2005 wurde der ***** als Treuhänderschaft liechtensteinischen Rechts errichtet. Die Eintragung im Liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister erfolgte am 22.8.2005 unter der Register-Nr. FL-***** auf unbestimmte Dauer. Der ***** ist ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds des Typus Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko. Für den ***** wurde ein vollständiger Prospekt sowie ein vereinfachter Prospekt erstellt, veröffentlicht und von der Liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht genehmigt. Dieser ist auf der Homepage des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.*****) jederzeit abrufbar und einsehbar.

Mit Verfügung der Liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht vom 16.08.2005 wurde an den ***** die Konzession als Investmentunternehmen erteilt. Dem ***** wurde mit dieser Verfügung die Konzession als Investmentunternehmen gemäss Art. 36 des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) als nicht segmentiertes Investmentunternehmen für andere Werte in Form einer Treuhänderschaft nach Art. 3 Abs 2 IUG erteilt. Ebenfalls mit der Verfügung wurde der Prospekt mit dem integrierten Anlagereglement des ***** nach Art. 4 und Art. 8 IUG genehmigt. Weiters wurde in der Verfügung ausgeführt, dass der im Prospekt mit integriertem Anlagereglement enthaltene Risikohinweis in

der von der FMA genehmigten Form auf sämtlichen Werbe- und Informationsmaterialien sowie dem Zeichnungsschein anzubringen sind. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein führte in ihren Entscheidungsgründen zu dieser Verfügung aus, dass der Prospekt nach den Art. 4 und Art. 8 IUG zu genehmigen war, die Anlagepolitik in den gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 28 und Art. 29 IUG iVm Art. 31 bis Art. 33 IUV entspricht und nachvollziehbar war. Ausserdem führte die FMA weiter wie folgt aus:

„Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die ***** AG, *****, delegiert. Die ***** AG ist für den reibungslosen Ablauf der Handelstätigkeiten gemäss Prospekt und für die Koordination verantwortlich. Sie ist ein Serviceunternehmen und organisiert vor allem die grenzüberschreitenden Geschäfte. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt der zwischen der ***** ***** AG, Vaduz, und der ***** Bank AG, Vaduz einerseits und der ***** AG, *****, und ***** ***** andererseits abgeschlossene Vermögensverwaltungsvertrag vom 04.05.2005.

Als Advisor hat die ***** AG ***** *****, *****, verpflichtet. Er bringt als Kunstexperte bei der ***** AG Vorschläge für den An- und Verkauf von Kunstwerken ein. ***** ***** ist selbständiger Kunsthändler und international im Kunsthandel tätig. Er hat Erfahrung auf den Gebieten deutscher Expressionismus, klassische Moderne und Contemporary Art. Im Jahre 1969 hat er an der Columbia University New York, die akademischen Grade des Bachelor of Arts und

des Masters of Commerce Art erworben. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt der zwischen der ***** AG, *****, und Herrn ***** *****, *****, abgeschlossene Beratungs-, Verwaltungs- und Advisorvertrag vom 04.05.2005.

Die ***** ***** ***** AG, Zürich, wurde für die ***** und die Logistik der Investmentunternehmen verwalteten Kunstwerke verpflichtet. Die ***** der Kunstobjekte im Eigentum des ***** erfolgte auf Basis der von der Fondsleitung eingereichten Dokumentation. Die ***** ***** ***** AG, Zürich, verwendet sowohl bei der Risikobeurteilung als auch bei der Festlegung des für die ***** geltenden vereinbarten Wertes konservative und *****stechnisch geprägte Sichtweisen, die auf vorsichtiger und zurückhaltender Beurteilung der Marktdaten beruhen. Die Kunstgegenstände werden in der Regel alle 6 Monate neu bewertet. Die Einzelheiten regelt die provisorische Deckungszusage der ***** ***** ***** AG, Zürich, vom 27.04.2005.“

Das Vermögen des ***** bestand zum Zeitpunkt der Anteilsrückgabe durch den Kläger am 17.08.2007 aus Kunstwerken und zwar aus Bildern und Skulpturen. Diese Kunstwerke werden nur an bestimmten Märkten gehandelt und haben demzufolge eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit.

Der Risikohinweis, welcher auf den Zeichnungsscheinen und allen Publikationen des Fonds angebracht war, lautet wie folgt:

*„Der ***** (***** AG) ist ein Investmentunternehmen liechtensteinischen Rechts der Kategorie für andere Werte. Es handelt sich um ein Investmentunternehmen für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und erhöhter Risikobereitschaft. Die Fondsleitung empfiehlt potentiellen Anlegern, im Sinne der Risikodiversifikation nur einen angemessenen Teil ihres Portfolios, wie er für Alternative Investments vorgesehen ist, in ***** (***** AG) zu investieren.*

Grundsätzlich ist das Investment in Kunstgegenstände und die Preisfindung/Bewertung mit anders gearteten Risiken verbunden als der Handel mit Wertpapieren an einer geregelten Börse. Wie diese besitzen Sie nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet. Sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kunstmärkte. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere ist es möglich, dass bei einzelnen Investments deren erwartete Wertentwicklungen während der Laufzeit nicht eingetreten sind und der Anleger einen teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals erleidet. Es kann somit nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der Kunstmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilspreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Phase unangetastet zu lassen. Jeder potentielle Anleger sollte sich darüber bewusst sein, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben. Die Wertentwicklung in den einzelnen Kategorien des Kunstmarktes unterliegt nicht nur rationellen Anlagemechanismen, sondern ist auch von Geschmack und Moden geprägt. Die Kategorien „Angebot“ und „Nachfrage“ müssen nicht zwangsläufig dieselben Wesenseigenschaften wie in anderen Bereichen der Wirtschaft aufweisen. Das heisst, dass

Knappheit des Angebots nicht mit Wertsteigerung in einen Kausalzusammenhang zu setzen ist. Aufgrund von besonderen Ereignissen kann es zu einer erhöhten Volatilität im Kunstmarkt kommen. Diese hat Auswirkungen auf die möglichen Verkaufswerte von Kunstwerken und hat Einfluss auf das zu errechnende Nettovermögen des Anlagefonds.

Es werden nur Kunstwerke erworben, die den Investitionskriterien entsprechen. Die Zusammensetzung kann aber von gegebenen und zukünftigen Marktconstellationen beeinflusst werden.

Grössere Anteilsrückflüsse können eine negative Entwicklung in der Diversifikation der Investments bedeuten. Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, Gebühren, Restriktionen sowie Hinweise auf Chancen und Risiken entnehmen Sie bitte dem Prospekt mit Anlagereglement.“

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein bewilligte den Wechsel der Verwaltungsgesellschaft (Fondsleitung), den Wechsel der Depotbank, den Wechsel der Revisionsstelle, den Wechsel der Delegation der Administration, und genehmigte den vollständigen und vereinfachten Prospekt mit Verfügung vom 06.12.2007 dahingehend, dass ab 18.12.2007 die Zweitbeklagte die Verwaltungsgesellschaft/Fondsleitung des ***** wurde.

Die im Prospekt festgelegten flüssigen Mittel, nämlich 15-20% des Fondsvermögens bei einem Fondsvermögen von bis zu EUR 3 Millionen und 5-15% des Fondsvermögens bei einem Fondsvermögen ab EUR 3 Millionen wurde von den Beklagten jeweils eingehalten (Beilage III, PV ***** ON 79). Die restlichen Vermögenswerte waren wie im Anlagereglement in

Kunstgegenstände investiert. Wertpapiere oder andere Vermögenswerte hat ***** nicht gehalten.

Der ***** wurde am 31.10.2009 in Liquidation gesetzt. Am 11.03.2015 wurde schliesslich der Konkurs über ***** eröffnet.

Der Wert der ***** Anteile wurde mittels des NAV (Net Asset Value) ausgedrückt. Dabei nahm die ***** AG, Zürich jeweils zum Bewertungsstichtag im April eines Kalenderjahres die Bewertung des Fondsvermögens vor (Schätzung und Bewertung der Kunstgegenstände). Dann wurden die anderen Aktiven hinzugerechnet, die Passiven abgezogen und entsprechend der Anzahl ausgegebener Anteile diesen ein Wert zugebilligt (NAV). Wie der Wert des Fondsvermögens tatsächlich ist, ergibt sich letztlich erst bei der Veräusserung des Fondsvermögens.

An- und Verkaufssystem des ***** und Verkaufsaktivitäten nach der Anteilsrückgabe durch den Kläger am 17.08.2007:

Die ***** AG, *****, war jeweils die zwischengeschaltete Gesellschaft bei Verkaufs- und Ankaufsaktivitäten. Hat der ***** ein Kunstwerk erworben, so hat er dies immer von der ***** AG, ***** gekauft, die das Kunstwerk zunächst erworben hat und es dann der ***** weiterveräusserte. Hat sich der ***** entschieden ein Kunstwerk zu verkaufen so veräusserte er dieses zunächst an die ***** AG, *****, die dann das Kunstwerk an den tatsächlichen Käufer weiter veräusserte. Der Grund für diese Konstruktion liegt darin, dass die effektiven Käufer bzw. Verkäufer

namentlich in keinem Geschäftsbericht oder Unterlagen eines Fonds genannt werden wollten. Damit war dem Diskretionsbedürfnis dieses Marktes Rechnung getragen. Diese Vorgehensweise wurde der Finanzmarktaufsicht offengelegt und von dieser bewilligt. An die ***** AG wurden die Anlageentscheide des ***** delegiert und bei der ***** AG war ***** als Advisor tätig. Die ***** AG war die Versicherungsgesellschaft für die Werte im Fondsvermögen, die auch gleichzeitig die Bewertung des Fondsvermögens vornahm.

Die vom Kläger zurückgegebenen Fondsanteile waren am 05.11.2007 zur Zahlung fällig. Die Zweitbeklagte zahlte am 07.02.2008 zunächst 235 Fondsanteile aus, am 04.08.2008 weitere 154 Anteile und am 04.11.2008 die nächsten 115 Anteile. Die Anteile wurden allesamt zunächst zu einem Kurs von EUR 1'087.94 ausbezahlt. Mit Schreiben vom 12.11.2009 informierte die ***** AG den Kläger, über das Storno der letzten beiden Anteilsauszahlungen und informierte diesen, dass die 115 Anteile neu zu einem Kurs von EUR 1'109.17 und die 154 Anteile zu einem Kurs von EUR 1'090.68 ausbezahlt werden. Der Kläger erhielt damit für die 504 ausbezahlten Anteile EUR 551'185.17. Die restlichen 1519 Anteile wurden nicht mehr ausbezahlt.

Bei der Übernahme der Fondsverwaltung durch die Zweitbeklagte liess die Zweitbeklagte eine Neubewertung des Fondsvermögens durch die *****

 ***** Zürich durchführen. Das Nettovermögen des Fonds entwickelte sich wie folgt:

30.04.2006	EUR 3'257'981.75	Beilage 13
17.12.2007/21.12.2007	EUR 3'761'173.02	Beilage 17
30.04.2008	EUR 3'988'774.92	Beilage 5
31.10.2008	EUR 4'199'320.82	Beilage 5
30.04.2009	EUR 3'086'763.09	Beilage 5
30.04.2010	EUR 1'757'067.74	Beilage 5

Der Fonds hatte ausschliesslich Vermögenswerte in Form von Kunstgegenständen. Der Fonds hielt keine anderweitigen Vermögenswerte.

Die Kauf- und Verkaufstätigkeiten von Kunstgegenständen der Erst- bzw. Zweitbeklagten stellten sich ab 17.08.2007 wie folgt dar:

XXX

(Beilage 48)

Zum Zeitpunkt der Anteilsrückgabe durch den Kläger am 17.08.2007 bis zur Konkurseröffnung über den ***** am **.03.2015 war es der Fondsleitung nicht möglich, über andere Wege wie Kreditaufnahme oder Wertschriftenverkäufe liquide Mittel zu beschaffen. Die einzige Möglichkeit Liquidität in den Fonds zu bekommen war der Verkauf der Kunstgegenstände. Die Veräusserungstätigkeiten von 01.01.2007 bis **.03.2015 zur Schaffung von Liquidität erfolgte auf Empfehlung von Kunstexperten und insbesondere in der dafür üblichen Art und Weise über Auktionshäuser. Auktionshäuser führen im

Jahr ca. 1-2 einschlägige Auktionen durch, an denen wie vom ***** gehaltene Kunstgegenstände veräußert werden können. Eine Veräußerung in Pausch und Bogen nach dem Rücknahmeauftrag des Klägers hätte einen Bruchteil des Erlöses ergeben. Die Zweitbeklagte hat sich vor der Veräußerung zu den besten Veräußerungsmodalitäten beraten lassen.

Während die Zweitbeklagte die Fondsleitung des ***** innehatte, kam es zum Erwerb eines einzigen Bildes, nämlich des „*****“.

Dieser Erwerbsvorgang hatte folgenden Sachverhalt zugrunde liegen:

Die Fondsverwaltung hatte bereits viermal vergeblich versucht das Bild von „*****“ zu veräußern. Schliesslich wurde dieses Bild dann im *****, Wien erfolgreich versteigert. Dies erfolgte aufgrund der Kauf- und Verkaufsmodalitäten wie festgestellt über die ***** AG. Als der ***** den Verkaufserlös aus dem Verkauf des ***** von der ***** AG ausbezahlt erhalten wollte, teilte diese mit, dass sie einen Tausch vorgenommen habe. Dieser Tausch war mit ***** nicht abgesprochen und von diesem auch nicht gewünscht worden. Der Versuch den Verkaufserlös zu erhalten scheiterte schliesslich. Die ***** AG schlug den Tausch des Verkaufserlöses mit einem Bild von ***** vor. Aufgrund der Tatsache, dass ***** mit diesem Tausch grundsätzlich nicht einverstanden war, erklärte sich ***** ***** zusätzlich bereit, von seinem Privatvermögen EUR 50'000.00 als Barbetrag zum Tauschobjekt hinzuzugeben. Das Bild ***** wurde

schliesslich von der Zweitbeklagten geschätzt. Gemeinsam mit dem Barbetrag von ***** erschien dies letztlich die beste Lösung für ***** zu sein, zumal anlässlich eines Gesprächs mit der ***** AG diese mitteilte, dass sie ohnehin kein Geld habe, um den Verkaufserlös zu bezahlen. Dadurch wurde der Tausch gemeinsam mit EUR 50'000.00 Barablöse abgewickelt. Im Anschluss an diesen Vorfall wurde die Kooperationsvereinbarung mit der ***** AG von der Zweitbeklagten fristlos aufgekündigt.

2.1. Mit seiner am 23.02.2018 eingebrachten Klage begehrte der Kläger letztlich, die Beklagten schuldig zu erkennen, ihm den Betrag von EUR 1'501'249.50 samt Staffelnzinsen sowie CHF 117'139.11 abzüglich CHF 74'023.14 zu zahlen. Eventualiter begehrte er die Feststellung, dass ihm die Beklagten zur gesamten Hand für jeden Schaden ersatzpflichtig seien, der ihm daraus entstehe, dass die Beklagten aus Fondsvermögen des ***** (***** AG) i.K. Nr. FL-*****, am Fälligkeitstag, dem 05.11.2007, keine Zahlung in Höhe von EUR 2'052'434.65 geleistet hätten. Er brachte dazu zusammengefasst vor: Er sei bis zum 31.10.2007 mit 2'023 Fondsanteilen am ***** beteiligt gewesen. Die Erstbeklagte habe die Fondsverwaltung bis zum 18.12.2007 wahrgenommen, die Zweitbeklagte seit diesem Datum bis zur Auflösung des Fonds per 31.10.2009. Sie habe dann auch als Liquidatorin fungiert. Er stütze das Klagebegehren auf den Rechtsgrund der Gesetzes- und Vertragsverletzung, das heisst zum einen auf den Rechtsgrund der Verletzung der im „alten“ IUG und der „alten“ IUV niedergelegten Vorschriften über die Pflichten einer Fondsverwaltung, und zum anderen auf den

Rechtsgrund eines Treuhandbruchs nach Art 924 Abs 1 PGR. Er werfe den Beklagten vor, in ihrer Eigenschaft als Fondsverwaltung (Treuhand) des ***** dem vom 12.08.2007 datierenden Rücknahmeauftrag/der Kündigung des Anlagevertrags durch ihn, der sämtliche seiner 2'023 Anteile am ***** umfasst habe, nicht entsprochen zu haben. Sie hätten die von ihm zurückgegebenen Anteile am ***** am Fälligkeitstag, dem 05.11.2007, pflichtwidrigerweise nicht in voller Höhe abgerechnet und ihm den Nettoinventarwert der 2'023 Anteile von EUR 2'052'434.65 an diesem Tag nicht zur Gänze ausbezahlt. Tatsächlich seien von den Beklagten nach dem Fälligkeitstag nur 504 Fondsanteile abgerechnet worden. Für die restlichen 1'519 Fondsanteile mit einem Nettoinventarwert von EUR 1'501'252.50 sei eine Abrechnung und Auszahlung nicht erfolgt. Er habe dadurch einen Schaden erlitten.

***** befinde sich seit dem 11.03.2015 im Konkurs. Die dem Kläger im Verfahren zu 02 CG.2012.145 rechtskräftig zugesprochene Forderung auf Zahlung von EUR 1'501'252.50 s.A. aus dem Fondsvermögen werde er aus der Konkursmasse des Fonds nur noch zu einem verschwindend kleinen Umfang befriedigen können. Der Ausfall sei ihm durch die Beklagten deshalb zu ersetzen, weil sie ihn schuldhaft und rechtswidrig geschädigt hätten. Wäre die Zweitbeklagte ihren gesetzlichen und vertraglichen Pflichten nachgekommen und hätte sie den Rückgabeauftrag/die Kündigung per 31.10.2007 ohne weiteres abgerechnet und ausreichend Liquidität bereitgehalten, wäre sie am oder nach dem 18.12.2007 auch in der Lage gewesen, dem

Kläger aus dem Fondsvermögen auch für die restlichen 1'519 Fondsanteile Zahlung zu leisten. Statt den Erfüllungsanspruch des Klägers durch Bereithaltung ausreichender Liquidität zu befriedigen, sei der Fonds per 31.10.2009 aufgelöst/in Liquidation versetzt worden und habe die Zweitbeklagte Anfang 2015 die Konkurseröffnung beantragt.

Auch wenn die Erstbeklagte mit dem Rückgabeauftrag/mit der Kündigung vom 17.08.2007 nur im Zeitraum zwischen dem 05.11.2007 und dem 18.12.2007 als Rechtsnachfolgerin konfrontiert gewesen sei, ändere dies nichts daran, dass sie auch dazu verpflichtet gewesen sei, innerhalb des Fondsvermögens ausreichend Liquidität bereitzuhalten. Auch sie habe es unterlassen, das Fondsvermögen so anzulegen, dass sie in der Lage gewesen wäre, dem Rückgabeauftrag/der Kündigung Folge zu leisten.

Der Erstbeklagten sei es während ihrer Fondsverwaltung zwar geglückt, mehrere zum Fondsvermögen gehörende Kunstwerke zu versilbern. Bei sonstigen zum Fondsvermögen gehörigen Kunstwerken sei dies aber offenbar nicht möglich gewesen. Bei wiederum anderen habe die Erstbeklagte über Jahre hinweg Fälschungen erworben, die als solche keinen oder nur einen geringen Wert gehabt hätten und daher nicht oder nur erschwert verkaufbar gewesen seien.

Laut der von der Zweitbeklagten über die Website des Liechtensteinischen Anlagefondsverbands publizierten Wertstandsmitteilung habe der ***** in der Zeit zwischen Oktober 2007 und März 2009 ein Vermögen von

rund EUR 4 Millionen ausgewiesen. Das heisst es habe sich nach dem Fälligkeitstag (05.11.2007) im Fonds noch über Jahre hinweg ausreichend Vermögen befunden, um den Rückgabeauftrag/die Kündigung vom 17.08.2007 bedienen zu können. Sollten die mit den Fälschungen einhergehenden wertlosen Positionen des Fonds ins Gewicht fallen, hätte dies von der Zweitbeklagten gegen die Erstbeklagte klagsweise geltend gemacht werden müssen, um einer eigenen Haftung zu entgehen. Die Zweitbeklagte haftet daher auch aus diesem Grund.

Dem Grunde nach stehe der Schaden des Klägers seit der Konkureröffnung am 11.03.2015 fest. Seit diesem Tag sei offenkundig, dass er auf seine im Titelprozess erstrittene Forderung keine oder nur noch eine verschwindend kleine Zahlung (Konkursdividende) erwarten könne. Dass diese Zahlung/Dividende nicht mehr als CHF 183'437.58 betragen werde, stehe jetzt schon fest. Zusammengefasst bemesse sich sein Schaden mit der unberechtigt aushaftenden Forderung aus dem Titelprozess von EUR 1'501'249.50 samt Staffelzinsen zuzüglich des unberechtigt aushaftenden Prozesskostenersatzes aus dem Titelprozess von CHF 117'139.11 abzüglich der in der Konkursmasse des Fonds mittlerweile noch vorhandenen liquiden Mittel von CHF 74'023.14.

Die Beklagten hätten den Schaden dadurch verursacht, dass sie als Fondsverwaltungsgesellschaften bzw deren Rechtsnachfolger gefälschte Kunstobjekte für den Fonds (***** und *****) eingekauft und diese Kunstwerke ohne Prüfung auf Echtheit und Werthaltigkeit ins Fondsvermögen übernommen hätten. Die Beklagten

hätten die für sie geltende Treuepflicht samt Wohlverhaltensregeln laut Art 11 des damals geltenden IUG verletzt und Kunstobjekte für den Fonds beim Asset Manager/Advisor des Fonds – ***** AG, ***** – eingekauft und auch Verkäufe an ihn vorgenommen, was verboten gewesen sei. Dies habe dazu geführt, dass der Asset Manager/Advisor des Fonds dem Fonds seine eigenen, wertlosen Kunstobjekte untergejubelt habe. Die Schädigung des Klägers sei auch schuldhaft erfolgt. Als Fondsverwaltungsgesellschaften hätte für die Beklagten eine erhöhte Sorgfaltspflicht im Sinne von § 1299 ABGB gegolten und hätten sie die ihnen anvertrauten Anlagegelder prospektgemäss zu investieren bzw die bereits getätigten Investments zu überprüfen gehabt.

Zum Eventualbegehren auf Feststellung brachte der Kläger zusammengefasst vor, seit der Zustellung des Urteils des Staatsgerichtshofs 2014/120 wisse er, dass aus seinem Rückgabebefehl/aus seiner Kündigung vom 17.08.2007 eine Forderung gegen die Beklagten auf Auszahlung aus dem Fondsvermögen resultiere. Seit der Konkursöffnung am 11.03.2015 stehe zudem fest, dass er aus der Konkursmasse des ***** nur noch eine verschwindend kleine Zahlung erwarten könne. Er habe daher ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass ihm die Beklagten für jeden Schaden haften würden, der ihm daraus entstehe, dass seinem Rückgabebefehl/seiner Kündigung vom 17.08.2007 am Fälligkeitstag nicht entsprochen worden sei.

2.2. Die Erstbeklagte bestritt, beantragte die Ab-, hilfsweise die Zurückweisung der Klage und wendete im

Wesentlichen ein, in die verschiedenen Vorverfahren nicht eingebunden gewesen zu sein, sodass allfällige Vorwürfe oder Verantwortlichkeiten, die in diesen Urteilen allenfalls erwähnt seien, keine Bedeutung für sie hätten. Sie habe sich als ehemalige Fondsverwaltung des ***** an die Prospektbedingungen gehalten, die von professionellen Beratern erstellt/empfohlen, von der Finanzmarktaufsicht geprüft und genehmigt und letztlich vom Kläger akzeptiert worden seien. Insbesondere seien die Liquiditätsvorschriften des Prospekts stets eingehalten worden. Das vom Kläger zitierte Zivilurteil zu 02 CG.2012.145 sowie das Urteil des Staatsgerichtshofs zu StGH 2014/120 stellten nur den klägerischen Erfüllungsanspruch gegenüber dem Fonds fest. Dies bedeute nicht, dass die Fondsverwaltungsgesellschaft persönlich für die Liquiditäts- und Zahlungsschwierigkeiten des Fondsvermögens hafte. Die ehemalige Fondsverwaltung ***** AG habe professionelle Berater und Verwerter beauftragt, um die Einhaltung des Gesetzes und der Prospekte sicherzustellen. Sollten sich die beigezogenen professionellen Berater und Spezialisten geirrt haben oder ihrerseits getäuscht worden seien, sei dies nicht dem Verschulden der Erstbeklagten zuzurechnen. Die Mitarbeiter der ***** AG hätten sich auf diese Auskünfte der Spezialisten verlassen dürfen. Das Sachverhaltsvorbringen und die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen stimmten nicht mit dem Urteilsbegehren überein, sodass die beiden Begehren auf Leistung und Feststellung unschlüssig seien. Es fehle auch ein konkretes Sachverhaltsvorbringen zu dem angeblichen

Fehlverhalten der Mitarbeiter, Spezialisten und Berater der Erstbeklagten.

Aufgrund der Unschlüssigkeit der Klage sei der Kläger auch nicht aktivlegitimiert. Über das Vermögen des ***** sei das Konkursverfahren eröffnet worden. Die durch den Kläger geltend gemachten Verantwortlichkeitsansprüche würden Massevermögen darstellen und sei die Klagsführung jedenfalls nur mit Zustimmung- bzw Abtretungserklärung des Masseverwalters und mit Zustimmung des Konkursgerichts möglich. Im Übrigen seien allfällige Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber der Erstbeklagten jedenfalls verjährt, weil die Verjährung bereits mit der Mandatsübergabe an die Zweitbeklagte im Sommer/Herbst 2007 zu laufen begonnen habe. Die 10-jährige Klagefrist gemäss Art 226 PGR wäre spätestens Ende 2017 abgelaufen. Zudem habe der Kläger Kenntnis von der Strafanzeige der Zweitbeklagten vom 18.02.2014 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz gehabt. Spätestens ab 18.02.2014 sei die 3-jährige Frist für die Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gelaufen, die im Zusammenhang mit den allenfalls deliktischen Haftungen von *****, ***** und ***** und andere stehen könnten.

Die Ansprüche des Klägers seien sowohl relativ (3 Jahre) als auch absolut (10 Jahre) verjährt. Selbst unter Anwendung einer 10-jährigen Verjährungsfrist gemäss Art 108 IUG (oder § 1489a ABGB ua) wären die allfälligen Ansprüche des Klägers gegenüber der Erstbeklagten verjährt, weil es sich um eine objektive und absolute

Verjährungsfrist handle. Im Oktober 2007 seien die formellen (Mandats-)Übergabeverträge, Vermögensverwaltungsverträge und Depotbankenverträge zwischen den damals involvierten Fonds- und Vermögensverwaltungsgesellschaften Advisor/Banken abgeschlossen worden. Spätestens ab diesem Zeitpunkt habe die Zweitbeklagte die Fondsverwaltung zumindest de facto übernommen, sodass spätestens ab 02.11.2007 die 10-jährige Verjährungsfrist sowie auch alle anderen in Frage kommenden Verjährungsfristen gemäss PGR/ABGB/IUG zu laufen begonnen hätten. Auch wenn man die 10-jährige (objektive) Verjährungsfrist gemäss § 1489a ABGB zur Beurteilung heranziehen würde, wäre diese Frist lange vor der Klagsführung abgelaufen, weil die Geschäftsbesorgung, konkreter Kauf und Verkauf der Kunstwerke, zwischen 2006 und Sommer 2007 erfolgt sei und somit die Verjährung der Klagsansprüche, jeweils individuell, zwischen 2016 und 2017 eingetreten wäre.

2.3. Die Zweitbeklagte bestritt und beantragte die Zurück-, in eventu Klagsabweisung und erhob ebenfalls die Einrede der Verjährung. Darüber hinaus wendete sie ein, es fehle auch an den materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Schadenersatzpflicht ihrerseits. Zwischen dem Kläger und ihr habe zu keinem Zeitpunkt ein Treuhandverhältnis oder ein Vertragsverhältnis hinsichtlich der Verwaltung seiner Anteile bestanden. Sie habe somit auch für die Art der Veranlagung der Fondsanteile des Klägers vor dem Fälligkeitstermin keine Verantwortung getragen. Gleichermassen habe sie als Fondsverwaltung keine Pflicht getroffen, das Vermögen derart anzulegen, dass jederzeit sämtliche Anteile bar

ausbezahlt werden könnten. Ihr – ohnehin nach der Schadensentstehung gesetztes – Verhalten sei im Einklang mit den gesetzlichen und prospektrechtlichen Bestimmungen gestanden. Der vom Kläger behauptete Schaden sei nachweislich nicht von ihr verursacht worden. Sie treffe auch keinerlei Verschulden.

3. Das Fürstliche Landgericht wies – auch im zweiten Rechtsgang – das Leistungsbegehren zur Gänze ab. Über das Feststellungsbegehren sprach es nicht weiter ab.

In rechtlicher Hinsicht führte es aus, dass es sich hier um ein Schadenersatzverfahren handle. Über das Feststellungsbegehren sei bereits rechtskräftig in den Verfahren 02 CG.2012.145 und 01 CG.2010.81 entschieden worden. Aufgrund dieser Verfahren stehe rechtskräftig fest, dass der Kläger einen Leistungsanspruch gegenüber der Zweitbeklagten als Treuhänderin des ***** auf Auszahlung seiner zurückgegebenen Fondsanteile habe. Die Frage, ob dem Kläger ein Schaden entstanden sei, könne offen bleiben. Es fehle nämlich bereits an einem kausalen Verhalten der Beklagten, weil sich der Vorwurf des Klägers, die Beklagten hätten sich nicht um ausreichende Liquidität im Fonds bemüht, als falsch herausgestellt habe. Es mangle aber auch an einem Verschulden der Beklagten. Deren Vorgehen nach dem Rücknahmeauftrag des Klägers sei sorgfältig gewesen, es habe kein Fehler erkannt werden können.

4. Das Fürstliche Obergericht gab der dagegen erhobenen Berufung im Verhältnis zur Zweitbeklagten in

der Hauptsache keine Folge. In Bezug auf die Erstbeklagte gab es der Berufung Folge, hob die angefochtene Entscheidung insoweit auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück.

4.1. Das Berufungsgericht ging von den Feststellungen des Erstgerichts aus.

4.2. In rechtlicher Hinsicht führte es aus: Es sei liechtensteinisches Recht anzuwenden. In Bezug auf die Verjährungseinreden der Beklagten sei nur jene der Zweitbeklagten bezüglich des auf Art 924 PGR gestützten Schadenersatzbegehrens verfahrensgegenständlich. Allerdings erübrige sich ein weiteres Eingehen auf diese Verjährungseinrede, weil selbst dann, wenn sie erfolgreich wäre, die behauptete Pflichtwidrigkeit auch im Tatbestand des – nicht verjährten – Art 105 IUG-alt Deckung finden würde. Im Übrigen liege hinsichtlich der gesamten Verjährungsthematik im Hinblick auf die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 06.12.2019 ein abschliessend erledigter Streitpunkt vor.

Der Kläger habe in seiner Rechtsrüge erklärt, das Feststellungsbegehren fallen zu lassen. Dies sei prozessual gar nicht erforderlich gewesen, weil schon dadurch, dass der Kläger die nicht gänzliche Erledigung des Klagebegehrens im Ersturteil weder mit Ergänzungsantrag gemäss § 423 ZPO noch in der Berufung als Mangelhaftigkeit des Verfahrens gerügt habe, aus dem Verfahren ausgeschieden sei.

Entgegen der Ansicht des Klägers sei der Schadenersatzanspruch gegenüber den Beklagten aus der

Nichterfüllung seines Rückgabebauftrags nicht ein Surrogat für einen Erfüllungsanspruch aus dem Fondsvermögen des *****. Die schadenersatzrechtlichen Voraussetzungen seien vielmehr selbständige – losgelöst von der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu 02 CG.2012.145 – zu beurteilen.

Der Erstbeklagten sei als damalige Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds ***** insoweit eine objektive Pflichtwidrigkeit anzulasten, als sie entgegen der mit dem Kläger getroffenen Vereinbarung seinen Rücknahmeantrag nicht fristgerecht am 05.11.2007 entsprochen habe. Sie habe gemäss Art 105 IUG-alt für den daraus entstandenen Schaden zu haften, sofern sie nicht beweise, dass ihr keinerlei Verschulden zur Last falle. Der Erstbeklagten sei selbst bei Einhaltung der Mindestliquidationsvorschriften des Prospekts von 15% bzw 5% der Nachweis nicht gelungen, dass es ihr ohne ihr Verschulden nicht möglich gewesen sei, ihren auf dem Geschäftsbesorgungsverhältnis beruhenden Auszahlungsanspruch des Klägers am 05.12.2007 zu erfüllen. Sie hätte beweisen müssen, ihr sei nicht vorzuwerfen, trotz der Einhaltung der Sorgfalt einer ordentlichen Fondsverwaltung nicht in der Lage gewesen zu sein, das Fondsvermögen über die Mindestliquidationsvorgabe hinaus so zu veranlassen, dass ausreichend Liquidität für die fristgerechte Auszahlung des Rücknahmeantrags des Klägers zur Verfügung gestellt werden könne. Gemäss § 10 des Anlagereglements hätten bis zu 20% des Vermögens mit Krediten belastet werden können. Warum das für die Erstbeklagte nicht möglich gewesen sei, ergebe sich aus den Feststellungen nicht und

gehe insoweit zu Lasten der beweisbelasteten Erstbeklagten. Die Erstbeklagte könne sich auch nicht damit entlasten, es seien die Anlageentscheide des Anlagefonds an die ***** AG, *****, delegiert und ***** als Advisor verpflichtet worden. Nach Art 25 Abs 4 IUG-alt werde die Verwaltungsgesellschaft durch die Delegation an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit und habe sie für die notwendige Instruktion sowie die zweckmässige Überwachung und Kontrolle des/der beauftragten Dritten zu sorgen. Es wäre daher an der Erstbeklagten gelegen, die Anlageentscheide des Anlagefonds durch die ***** AG in Bezug auf die Einhaltung eines angemessenen Anteils an liquiden Mitteln im Fondsvermögen zu kontrollieren und dafür zu sorgen, dass der Auszahlungsanspruch des Klägers am 05.12.2007 vereinbarungsgemäss erfüllt werden könne. Auch in Bezug auf die von ihr beauftragten Dritten hätte sie nachweisen müssen, trotz Einhaltung der Sorgfalt einer ordentlichen Fondsverwaltung nicht in der Lage gewesen zu sein, diese beauftragten Dritten bei der Veranlagung des Fondsvermögens und in Bezug auf eine Kreditbelastung bis zu 20% des Vermögens so zu instruieren und zu überwachen, dass die fristgerechte Auszahlung des Rücknahmeantrags des Klägers vereinbarungsgemäss möglich sei. Diesen Beweis habe die Erstbeklagte nicht einmal angetreten.

Der Nichterfüllungsschaden des Klägers aus der Nichtauszahlung seiner Fondsanteile bestimme sich nach dem Verkehrswert des Fondsvermögens im Zeitpunkt der Rücknahme, nicht aber nach einem aufgrund eines unrichtig ermittelten veröffentlichten Nettoinventarwerts

überhöhten Rücknahmepreises. Die Höhe des Nichterfüllungsschadens des Klägers sei von der korrekten Höhe des Verkehrswerts des Fondsvermögens zum Zeitpunkt der Rückgabe (31.10.2007) abhängig. Es fehlten allerdings nachvollziehbare Feststellungen zur Höhe des Verkehrswerts des Fondsvermögens zum Rücknahmezeitpunkt. Es könne daher nicht beurteilt werden, ob und in welcher Höhe dem Kläger tatsächlich ein Nichterfüllungsschaden entstanden sei. Das Ersturteil sei daher in Bezug auf die Erstbeklagte aufzuheben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach allfälliger Verfahrensergänzung aufzutragen. Das Erstgericht werde im weiteren Rechtsgang ausgehend vom realen Verkehrswert des Fondsvermögens den realen Nettoinventarwert bzw den sich daraus ergebenden Rücknahmepreis zum 31.10.2007 zu ermitteln haben. Nur dann, wenn der Kläger letztlich weniger erhalten habe, als seinen Anteilen am Nettoinventarwert auf Basis des tatsächlichen Verkehrswerts des Fondsvermögens zum 31.10.2007 entsprochen habe, habe er aus dem pflichtwidrigen Verhalten der Erstbeklagten einen Nichterfüllungsschaden erlitten.

Die Erstbeklagte hafte auch für die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Prozesskosten im Zusammenhang mit dem Verfahren 02 CG.2012.145. Die Verpflichtung einer Fondsgesellschaft nach Art 11 IUG-alt, die Interessen der Anleger zu wahren, und die Vertragspflicht, dem Erfüllungsanspruch im Sinne des Art 5.2.3 des Prospekt mit Anlagereglement nachzukommen, dienten auch dem Schutz vor einer Prozessführung zur Geltendmachung dieses

Erfüllungsanspruchs. Allerdings fehlten zur Höhe der im Verfahren 02 CG.2012.145 dem Kläger entstandenen Prozesskosten und zur Höhe des bereits im Rahmen des Konkursverfahrens über das Vermögen des ***** erlangten Kostenersatzes Feststellungen. Auch diese würden vom Erstgericht im Rahmen seiner neuerlichen Entscheidung ergänzend zu treffen sein.

Der Kläger halte in seiner Rechtsrüge ausdrücklich fest, den Beklagten nicht vorzuwerfen, sich nach dem 05.11.2007 nicht um ausreichende Liquidität bemüht zu haben. Er habe gar nicht behauptet, dass es ihnen nach dem 05.11.2007 möglich gewesen wäre, Liquidität in den Fonds zu bekommen. Da die Zweitbeklagte aber erst ab dem 18.12.2007 als Verwaltungsgesellschaft des ***** fungiert habe und der Kläger zu diesem Zeitpunkt bereits infolge seines Rücknahmeantrags das Anlageverhältnis gekündigt gehabt habe, sei ihr gegenüber eine vor diesem Zeitpunkt liegende nicht ausreichende Liquidität des ***** nicht als schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Pflichten einer Fondsverwalterin vorzuwerfen. Entgegen der Ansicht des Klägers könne sein Schadenersatzanspruch gegenüber der Zweitbeklagten als ab 18.12.2007 tätiger Verwaltungsgesellschaft nicht auf einen Übergang einer persönlichen Haftung der Erstbeklagten wegen Vertragsverletzung, nämlich der mangelnden Bereithaltung der Liquidität vor dem 05.11.2007 durch diese, gestützt werden. Durch den Wechsel in der Fondsverwaltung von der Erst- auf die Zweitbeklagte sei weder beim Auszahlungsanspruch des Klägers noch beim dafür haftenden Fondsvermögen eine

Veränderung eingetreten, sodass sich die rechtliche Position des Klägers dadurch nicht verändert bzw verschlechtert habe. Lediglich sein Ansprechpartner als Fondsverwaltung habe sich von der Erst- auf die Zweitbeklagte geändert. Ein Übernahmeverschulden der Zweitbeklagten käme nur dann in Betracht, wenn sie die Funktionen einer Fondsleitung des ***** übernommen hätte, ohne über die dafür objektiv erforderlichen besonderen Fähigkeiten zu verfügen. Dies sei aber weder vom Kläger behauptet worden noch sei dies in den erstgerichtlichen Feststellungen zu entnehmen. Die vom Kläger in diesem Zusammenhang geltend gemachten sekundären Feststellungsmängel lägen nicht vor.

Soweit der Kläger an der Zweitbeklagten Kritik übe, das Fondsvermögen im Zuge der Übernahme der Funktion als Fondsverwaltung keiner Überprüfung unterzogen und es in der Folge unterlassen zu haben, die Erstbeklagte wegen des Erwerbs der Fälschungen auf Schadenersatz zu klagen, sei auszuführen, dass der Kläger zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegenüber der Zweitbeklagten aus der Unterlassung einer Schadenersatzklage ihrerseits gegenüber der Erstbeklagten nicht aktiv klagslegitimiert sei. Die unterlassene Hereinbringung einer Schadenersatzforderung durch die Zweitbeklagte gegenüber der Erstbeklagten wegen des Erwerbs von Fälschungen könne für den Kläger nur einen mittelbaren Schaden darstellen, weil ein solcher Vermögensverlust unmittelbar beim Investmentunternehmen der ***** AG eingetreten wäre. Dass es der Zweitbeklagten nach Übernahme der Fondsverwaltung möglich gewesen wäre, Liquidität in den

Fonds zu bekommen und den Auszahlungsanspruch des Klägers abzudecken, werde von ihm ausdrücklich nicht behauptet. Er habe damit den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht, dass die Vornahme einer bestimmten Handlung durch die Zweitbeklagte nach deren Übernahme der Fondsverwaltung den Eintritt seines Schadens aus der nicht prospektmässigen Erfüllung seines Rücknahmeantrags vom 17.08.2007 verhindert bzw reduziert hätte und ihr diese Handlung auch möglich gewesen wäre. Damit scheidet eine Haftung der Zweitbeklagten schon dem Grunde nach mangels Nachweises der Kausalität eines pflichtwidrigen Verhaltens aus. Es habe hinsichtlich der Zweitbeklagten bei der Klagsabweisung zu verbleiben.

5. Der Kläger bekämpft das die Klagsabweisung gegenüber der Zweitbeklagten bestätigende Urteil mit einer auf den Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützten Revision. Sie mündet in den Antrag, die obergerichtliche Entscheidung dahin abzuändern, dass der Berufung des Klägers Folge gegeben und dem Klagebegehren gegenüber der Zweitbeklagten zur Gänze stattgegeben werde.

Die Erstbeklagte und auch der Kläger bekämpfen den Aufhebungsbeschluss des Fürstlichen Obergerichts mit jeweils auf die Rechtsmittelgründe der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und der Mangelhaftigkeit des Verfahrens gestützten Rekursen.

Der Kläger begehrt, den Aufhebungsbeschluss dergestalt abzuändern, dass seiner Berufung hinsichtlich der Erstbeklagten Folge gegeben und die Erstbeklagte im

Sinne des Klagebegehrens schuldig erkannt werde. Hilfsweise beantragt er, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erst-, hilfsweise an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Rekurs der Erstbeklagten mündet in den Antrag, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und das klagsabweisende Urteil des Fürstlichen Landgerichts zu bestätigen/wiederherzustellen, hilfsweise den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass der Berufung des Klägers hinsichtlich der erstbeklagten Partei keine Folge gegeben und das klagsabweisende Urteil des Fürstlichen Landgerichts wiederhergestellt werde. In subeventu beantragt die Erstbeklagte, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Rechtssache an das Fürstliche Landgericht „zwecks Sachverhaltsergänzung und richtigen rechtlichen Beurteilung“ zurückzuverweisen.

6. Der Kläger bringt in seiner Revision zusammengefasst vor:

Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, die persönliche Haftung der Erstbeklagten sei nach Art. 28 Abs 1 IUG-alt nicht auf die Zweitbeklagte übergegangen, die Zweitbeklagte treffe auch kein Übernahmeverschulden und der Kläger sei im Zusammenhang der mit der Zweitbeklagten gegenüber der Erstbeklagten unterlassenen Klagsführung nicht aktivlegitimiert, sei unrichtig. Die Zweitbeklagte habe sich dem vom Kläger im Verfahren zu 02 CG.2012.145 ersiegten Auszahlungsanspruch jahrelang willkürlich und ohne jede Begründung widersetzt. Das im

Oktober 2010 noch vorhandene „sehr werthaltige Kunstvermögen“, wie es die Zweitbeklagte in ihrer Klagebeantwortung im Verfahren 02 CG.2012.145 ausgedrückt habe, sei im März 2015 kaum noch vorhanden gewesen.

Der Kläger habe der Zweitbeklagten in erster Instanz eine Reihe von Pflichtverletzungen vorgeworfen. So habe er gerügt, dass die Zweitbeklagte im Zuge der Übernahme der Verwaltung des *****, die von der FMA-Richtlinie 2005/3 geforderte systematische Prüfung und Bewertung des Fondsvermögens unterlassen habe. Sie habe daher im Zuge der Übernahme der Fondsverwaltung nicht erkannt, dass die Erstbeklagte über die Firma ***** AG, *****, eine Reihe von Fälschungen erworben habe, die sich als wertlos herausgestellt hätten. Der Zweitbeklagten sei weiters vorzuwerfen, dass sie nach Aufdeckung der Fälschungen eine Schadenersatzklage gegen die Erstbeklagte unterlassen habe. Die Zweitbeklagte habe in erster Instanz nicht einmal behauptet, die von der FMA geforderte systematische Prüfung und Bewertung des Fondsvermögens vor oder nach der Übernahme der Fondsverwaltung vorgenommen zu haben. Damit habe sie zugestanden, eine solche Prüfung und Bewertung 2007 tatsächlich unterlassen zu haben. Dass gegen die Erstbeklagte gegen die Fälschungen keine Klage auf Schadenersatz erhoben worden sei, sei ohnehin nicht strittig.

Ein Übernahmeverschulden als weiterer Haftungsgrund bestehe bei der Zweitbeklagten umso mehr, als ihr die Liquiditätsrisiken bei einem Kunstfonds wie

dem gegenständlichen von Anfang an bekannt gewesen seien. Die Zweitbeklagte hafte gemäss §§ 918, 1298 ABGB, weil sie im Dezember 2007 einen Fonds in ihre Verwaltung übernommen habe, ohne sich auch nur ansatzweise darüber vergewissert zu haben, dass sie ihre Hauptvertragspflicht – die Auszahlung des unter dem Schutzgesetz des Art 21 Abs 1 IUG-alt stehenden Auszahlungsanspruchs des Klägers und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Liquidität – auch tatsächlich würde erfüllen können.

Art 28 Abs 1 IUG-alt habe der Umsetzung von Art 11 der Richtlinie 85/116/EWG gedient, derzufolge der Schutz der Anteilsinhaber bei einem Wechsel der Verwaltungsgesellschaft gewährleistet sein müsse. Der Anlegerschutz sei aber nur dann gewährleistet, wenn die neue Verwaltungsgesellschaft nicht nur in jene Rechte und Pflichten ihrer Rechtsvorgängerin eintrete, die sich aus Gesetz und Vertrag ohnehin ergeben, sondern auch in deren Haftpflicht aus Pflichtverletzung (Art 105 Abs 1 IUG-alt).

Um sich haftungsfrei zu stellen, hätte die Zweitbeklagte nachweisen müssen, dass sie im Vorfeld der Fondsübernahme alles vorgekehrt habe, um den Kläger vor einem Forderungsausfall zu bewahren – oder dass jener Nachteil, für den sie im gegenständlichen Verfahren in Anspruch genommen werde, auch bei pflichtgemäßem positivem Tun eingetreten wäre. Einen solchen Nachweis habe die Zweitbeklagte nicht einmal angetreten.

Der Kläger habe in seiner Berufung als sekundären Feststellungsmangel das Fehlen einer

Feststellung zum Schaden und zur Schadenshöhe gerügt. Dieser Mangel könne revisionsgerichtlich behoben werden. Das Erstgericht habe festgestellt, dass die restlichen 1519 Anteile nicht mehr ausbezahlt worden seien. Im Verfahren zu 02 CG.2012.145 sei rechtskräftig entschieden worden, dass sich die Höhe dieser Nichtauszahlung auf EUR 1'501'249.50 belaufen habe. In dieser Höhe habe daher die Zweitbeklagte dem Kläger durch die Nichterfüllung seines Auszahlungsanspruchs einen Schaden zugefügt. Der dem Kläger entstandene Primärschaden betrage also EUR 1'501'249.50 samt Anhang abzüglich der Konkursquote für die Gläubiger in der 4. Klasse im Verfahren zu 05 KO.2015.308 in Höhe von CHF 74'023.14. Revisionsgerichtlich könne ebenfalls die im Aufhebungsbeschluss des Obergerichts offen gelassene Höhe des „Schadens infolge der Prozesskosten im Titelprozess“ festgestellt werden. Dieser Schaden setze sich aus der rechtskräftigen Kostenentscheidungen der Urteile Beilage G, Beilage K, Beilage L und Beilage M zusammen und belaufe sich auf CHF 117'139.11.

7. Die Zweitbeklagte stellt in ihrer Revisionsbeantwortung den Ausführungen des Klägers im Wesentlichen folgende Argumentation entgegen:

Die Revision sei in weiten Teilen nicht gesetzmässig ausgeführt, weiche von den unterinstanzlichen Feststellungen ab und enthalte unzulässige Neuerungen. Insoweit sei sie unbeachtlich. Darüber hinaus vermöge die Revision nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, dass die Zweitbeklagte für ein Verhalten zu haften habe, das vor dem 05.11.2007 in

Bezug auf den ***** gesetzt worden sei, obwohl sie erst ab dem 18.12.2007 mit diesem Fonds befasst gewesen sei. Nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gingen bei einem Wechsel der Fondsleitung im Sinne eines Treuhänders Pflichten aus Verantwortlichkeit und persönlicher Haftung nicht auf die neue Fondsleitung über. Davon abgesehen könne der Zweitbeklagten auch kein schädigendes Verhalten vorgeworfen werden. Sie habe keine Prüfpflichten verletzt. Ebenso wenig sei sie verpflichtet gewesen, für den ***** einen Schadenersatzprozess gegen die ***** Fondsleitung zu führen. Darüber hinaus habe sie völlig korrekt versucht, die im Fonds enthaltenen Kunstwerke nach den Regeln des Kunstmarkts möglichst gewinnbringend zu veräussern, um den Rücknahmeantrag des Klägers auszahlen zu können.

Der Kläger sei an einem Fonds beteiligt gewesen, dessen Vermögen tatsächlich geringer gewesen sei, als am 31.10.2007 sowie zum Zeitpunkt der Übernahme des Fonds durch die Zweitbeklagte in Unkenntnis der Fälschungen im NAF ausgewiesen gewesen sei. Auf den Wert der sich im Fondsvermögen befundenen Kunstwerke habe die Zweitbeklagte keinen Einfluss nehmen können. Der Kläger sei als Anteilseigner des ***** an Kunstwerken beteiligt gewesen, für welche nur ein effektiver Wiederveräusserungserlös von EUR 1'063'759.15 (inklusive des Erlöses im Konkursverfahren) erzielt habe werden können. Dementsprechend sei dem Kläger gar kein Schaden entstanden, weil die an ihn ausbezahlten Summen von EUR 551'185.17 im Zuge der Liquidation des Fonds sowie von CHF 74'023.14 im Konkursverfahren bereits höher seien, als seine

Beteiligung von 51,4% an den Kunstwerken des ***** anhand ihres effektiv erzielten Verkaufserlöses wert gewesen sei.

Ausserdem mache der Kläger ausschliesslich einen nicht ersetzbaren, weil nur mittelbaren, Schaden geltend und sei insoweit gar nicht aktivlegitimiert. Schliesslich seien die – zu Unrecht – behaupteten Ansprüche des Klägers allesamt verjährt.

8. Der Kläger bringt in seinem Rekurs zusammengefasst vor:

Die obergerichtliche Entscheidung sei in Bezug auf den Nichterfüllungsschaden unrichtig. Das Obergericht irre sich bei der Anwendung der von ihr selbst zitierten Regel zur Berechnung des Nichterfüllungsschadens. Die Erstbeklagte hafte dem Kläger gemäss Art. 105 IUG-alt selbst dann in Höhe des Nichterfüllungsschadens, wenn sie den Nettoinventarwert im Jahre 2007 tatsächlich “unrichtig ermittelt“ haben sollte. Hätte die Erstbeklagte das Fondsvermögen so veranlagt, dass ausreichend Liquidität für die fristgerechte Auszahlung des prospektkonformen Rücknahmeantrags zur Verfügung gestellt werden könne, hätte sich der Kläger aus eben dieser Liquidität vollständig befriedigen können. Ein „realer Verkehrswert“ der im Fondsvermögen am 31.10.2007 befindlichen Kunstgegenstände sei rechtliche völlig irrelevant.

Der Nichterfüllungsschaden des Klägers richte sich nach jenem Nettoinventarwert des Fonds, der aus Gesetz und Vertrag resultiere und im Verfahren zu 02 CG.2012.145 rechtskräftig festgestellt worden sei. Der

Kläger habe Anspruch auf die Einhaltung dieses Nettoinventarwerts. Warum dies bezogen auf seinen Schadenersatzanspruch anders sein sollte, gehe aus dem angefochtenen Beschluss nicht hervor. Dem Verweis des Obergerichts auf BGE 132 II 186 sei nicht zu folgen. Der Rücknahmepreis bestimme die Höhe des Nichterfüllungsschadens des Klägers und belaufe sich auf EUR 2'052'434.65. In dieser Höhe sei das Urteil des Staatsgerichtshofs 2014/120 gemäss Art. 54 StGHG verbindlich. Für eine Neuberechnung des Nettoinventarwerts bestehe kein Raum. Entgegen der Rechtsansicht des Obergerichts sei für die Berechnung der Schadenshöhe der gesetzlich und vertraglich eindeutig definierte Verkehrswert und damit jener Verkehrswert massgeblich, der im hier interessierenden Zeitraum von August bis Oktober 2007 in Art. 16 Abs 2 IUV-alt und in § 15 Ziffer 2 zweiter Satz von Teil II des Fondsprospekts (Anlagereglement) niedergelegt gewesen sei. Der nach Gesetz und Vertrag massgebende Ansatz/Nettoinventarwert stelle nicht auf einen „realen“ Verkehrswert im Abrechnungszeitraum ab, sondern auf den Schätzwert anhand des „Vorsichtsprinzips“. Für die Abrechnung sei ausschliesslich der von der Erstbeklagten in alleiniger Verantwortung kalkulierte Nettoinventarwert massgebend gewesen, der dem gesetzlich und vertraglich definierten Verkehrswert unter Abzug der Schulden des Fonds zu entsprechen gehabt habe.

Nicht zuletzt sei der Kläger auch in seinem Vertrauen darauf zu schützen, dass der ihm 2007 bekannt gegebene Nettoinventarwert den damaligen inneren Wert des ***** korrekt repräsentieren und die Höhe

seines Auszahlungsanspruchs verbindlich definieren würde. Der Kläger habe nicht davon ausgehen müssen, dass sich im Fonds Fälschungen befinden könnten. Ausserdem sei das Fälschungsrisiko innerhalb des ***** eindeutig gedeckt gewesen, sodass es auf den Kläger nicht überwältzt werden könne. Für die Frage der Höhe seines Schadenersatzanspruches seien die „Fälschungen“ ohne Bedeutung. Es habe auch diesbezüglich zu keiner Zurückverweisung der Rechtssache zu kommen.

Zusammengefasst habe sich der Kläger in dem ***** zu dem von der Erstbeklagten kalkulierten Nettoinventarwert eingekauft und nach dem Fondsprospekt einen Anspruch darauf, dass der Nettoinventarwert auch auf die Rückgabe seiner 2023 Fondsanteile und auf seinen aus der schuldhaften Nichterfüllung der Rücknahme resultierenden Schaden zur Anwendung komme. Zur Klagsstattgebung gelange man nicht zuletzt auch nach § 918 ABGB (unter Hinweis auf öRspr und öLehre). Dem Klagebegehren werde in Bezug auf die Erstbeklagte Folge zu geben gewesen.

Der Kläger habe in seiner Berufung (ON 81) die fehlende Feststellung zum Schaden und zur Schadenshöhe als sekundären Feststellungsmangel gerügt. Dieser Mangel könne rekursgerichtlich behoben werden. Nach den erstgerichtlichen Feststellungen seien die restlichen 1519 Anteile nicht mehr ausbezahlt worden. Nach dem rechtskräftigen Urteil zu 02 CG.2012.145 belaufe sich die Höhe dieser Nichtauszahlung auf EUR 1'501'259.50. Rekursgerichtlich ebenfalls festgestellt werden könne, die

im angefochtenen Beschluss offen gelassene Höhe des Schadens infolge Prozesskosten im Titelprozess. Dieser Schaden belaufe sich auf eine Summe von CHF 117'139.11. Die zugrunde liegenden Kostenentscheidungen ergäben sich aus dem Akt und seien gerichtsnotorisch.

9. Die Erstbeklagte bringt in ihrem Rekurs zusammengefasst vor:

Das Fürstliche Obergericht hätte richtigerweise zum Schluss kommen müssen, dass der Kläger nur einen mittelbaren Schaden gegenüber der Erstbeklagten geltend mache. Dies hätte zur Klagsabweisung führen müssen, weil mittelbare Schadenersatzansprüche zum Vermögen des Kunstfonds der ***** gehörten und letztlich vom ehemaligen Masseverwalter des ***** hätten eingeklagt werden müssen. Dies sei unstrittig nie der Fall gewesen.

Der Kläger habe die Existenz eines Schadens nie bewiesen. Das Erstgericht habe festgestellt, dass das Vermögen des ***** aufgrund der unerkannten Fälschungen/minderwertigen Kunstwerke als zu hoch eingesetzt worden seien. Folglich sei im Fondsvermögen nie mehr Vermögen vorhanden gewesen, als letztlich durch die Verwertungen der Kunstgegenstände seitens der Zweitbeklagten erlöst habe werden können. Der Kläger habe für seine 504 Fondsanteile unrichtigerweise bereits EUR 551'185.17 zuzüglich CHF 74'023.14 aus dem Konkursverfahren ausbezahlt erhalten, sodass er keinen Schaden erlitten habe.

Der Kläger habe auch nicht den Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Erstbeklagten und dem Schadenseintritt behauptet oder gar bewiesen. Die Nichtzahlung des Rücknahmeantrages des Klägers sei einzig und allein darauf zurückzuführen, dass gefälschte oder minderwertige Kunstobjekte im Fondsportfolio eingekauft worden seien. Das Obergericht hätte ergänzend feststellen müssen, dass das Vermögen des ***** durch betrügerische Handlungen und/oder Delinquenzen von ***** und andere de facto stark vermindert worden sei, sodass der Rücknahmepreis an den Kläger nicht zur Gänze ausbezahlt werden habe können. Ebenso hätte festgestellt werden müssen, dass durch die betrügerischen Handlungen des ***** das Fondsvermögen unrichtig bewertet und der Nettoinventarwert unrichtig berechnet worden sei, sodass die Erstbeklagte als damalige Fondsgesellschaft nicht in der Lage gewesen sei, die Kunstgegenstände zu veräussern und den Rücknahmepreis des Klägers zeitgerecht zu bezahlen. Schliesslich hätte auch festgestellt werden müssen, dass die Erstbeklagte, die keine Kenntnis von den gefälschten oder minderwertigen Kunstwerken gehabt habe, nicht erkennen habe können, dass die Bezahlung des Rücknahmepreises mangels Verwertbarkeit dieser minderwertigen Kunstobjekte nicht möglich gewesen sei. Jedenfalls sei dem Kläger der Beweis nicht gelungen, dass die Erstbeklagte allfällige Schäden verursacht habe.

Die Erstbeklagte habe auch keine objektive Pflichtwidrigkeit begangen, weil der Advisor/Vermögensverwalter ***** auf betrügerischer Art und Weise gefälschte oder

minderwertige Kunstobjekte an den ***** verkauft habe, was die Unterdeckung des Fondsvermögens bei grossen Rücknahmeaufträgen zur Folge gehabt habe. Im Jahre 2007 und davor habe die Erstbeklagte selbstverständlich keine Kenntnis und auch keinen Verdacht gehabt, dass im Portfolio des ***** Fälschungen vorhanden gewesen seien, sodass sie keine weiteren „angemessenen flüssigen Mittel“ hätte bereithalten müssen. Die Erstbeklagte habe nach den Feststellungen die Mindestliquidationsvorgaben stets eingehalten, um sich bei ihren Entscheidungen stets auf den Rat und die Empfehlungen von Experten gestützt, sodass ihr kein Vorwurf gemacht werden könne, wenn der Rücknahmepreis nicht vollständig ausbezahlt werden könne.

Was einen allfälligen unmittelbaren Schaden anlange, müssten davor die Kosten für vier Instanzen zu 02 CG.2012.145 in Höhe von CHF 117'139.11, die Kostenschätzung für den Beklagtenanwalt in Höhe von CHF 117'139.11 und die Kosten der Masseverwaltung von CHF 128'428.00 abgezogen werden, weil alle diese Kosten nach der Übertragung des Mandats an die Zweitbeklagte entstanden seien.

Der Oberste Gerichtshof habe in seinem damaligen Beschluss nicht ausgeführt, warum der Zeitpunkt der Demission der Erstbeklagten, sohin der 18.12.2007 nicht die objektive Anspruchsverjährungsfrist von 10 Jahren ausgelöst habe. Zwingend sei der Schadenseintritt vor dem 18.12.2007, sohin zwischen 2005 und 2006 festzulegen gewesen. Umso eher sei die

objektive Anspruchsverjährung gegen die Erstbeklagte zwischen 2015 und 2016, jedenfalls aber per Dezember 2017 eingetreten.

Das Obergericht hätte weitere Feststellungen treffen müssen, nämlich dass die Erstbeklagte bis zum 18.12.007 keine Kenntnis der Existenz von allfällig gefälschten Kunstwerken und/oder schlecht verwertbaren Kunstgegenständen gehabt habe, davon überzeugt gewesen sei, dass sie durch den Verkauf von Kunstwerken allfällige Rücknahmeanträge, sohin auch den klägerischen Rücknahmeantrag, prospektkonform ausbezahlen könne und dass die Zweitbeklagte erstmals ungefähr 2010/2011 Kenntnis von der Existenz der gefälschten Kunstobjekte im Portfolio des ***** gehabt habe. Diese Feststellungen seien deshalb von zentraler Bedeutung, weil damit feststehe, dass nicht die Erstbeklagte einen allfälligen Schaden verursacht und pflichtwidrig herbeigeführt habe, sondern die ***** AG/Advisor *****
*****.

10. In ihren jeweiligen Rekursbeantwortungen bestreiten der Kläger und die Erstbeklagte das Vorliegen der geltend gemachten Rechtsmittelgründe und beantragen, dem Rekurs der jeweiligen Gegenseite keine Folge zu geben.

11. Sowohl der Rekurs des Klägers als auch der Rekurs der Erstbeklagten ist teilweise berechtigt. Der Revision des Klägers kommt keine Berechtigung zu.

Entscheidungsgründe:

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

11.1. Vorauszuschicken ist, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 16.12.2019, ON 50 Erw 8.2., zur Frage der Anwendung liechtensteinischen Rechts Stellung genommen hat. Insoweit liegt ein abschliessend erledigter Streitpunkt vor (*Schumacher*, „Abschliessend erledigte Streitpunkte“ im Berufungs- und Revisionsverfahren, in *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg) 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof Festschrift für Gert Delle Karth, 925 ff; vgl auch *Schumacher* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 27.53; RIS-Justiz RS0042031; RS0042411 [T 12]; RS0042441 [T 2, T 3]).

Ein abschliessend erledigter Streitpunkt liegt auch in Bezug auf die Verjährungsthematik vor. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 16.12.2019 klargestellt, dass der geltend gemachte Schadenersatzanspruch gegenüber der Erstbeklagten, soweit er auf Art 924 PGR gestützt wurde, bereits verjährt ist, nicht aber, soweit er seine Grundlage in Art 105 IUG-alt habe. Im Verhältnis zur Zweitbeklagten verwarf er deren Verjährungseinrede gegen den auf Art 105 IUG-alt gestützten Schadenersatzanspruch. Er führte schliesslich zur Verjährungseinrede der Zweitbeklagten bezüglich des auf Art 924 PGR gestützten Schadenersatzbegehrens aus, dass es dazu noch näherer Feststellungen zum Zeitpunkt

eines (allfälligen) treuwidrigen Verhaltens der Zweitbeklagten bedürfe.

Zum Rekursverfahren

11.2. Aus dem Handelsregisterauszug Beilage A, der ohne weiteres der Entscheidung des Revisionsgerichts zugrunde gelegt werden kann (GE 2019, 61; FOGH vom 04.02.2022, 15 CG.2018.313, Erw 10.2.1.b; RIS-Justiz RS0121557 [T3]), ergibt sich, dass die Erstbeklagte per 31.12.2008 auf der Grundlage des Fusionsplans vom 03.04.2009 auf dem Weg der Fusion die ***** Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft übernommen hat. Dabei sind sämtliche Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft gemäss Schlussbilanz zum 30.12.2008 durch Universalsukzession auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen. Die Aktien der übertragenden Gesellschaft erloschen, während das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft unverändert blieb. Die ***** AG als übertragene Gesellschaft ist erloschen (vgl Art 351 PGR).

11.3.1. Unstrittig ist, dass für den hier zu beurteilenden Sachverhalt das Gesetz vom 19.05.2005 über Investmentunternehmen (IUG), LGBl 2005 Nr 156, und die dazu gehörige Verordnung (IUV), LGBl 2005 Nr. 179 anzuwenden sind. Gemäss Art 4 Abs 2 zweiter Satz IUG-alt finden auf die hier vorliegende Kollektivtreuhänderschaft, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Treuhänderschaft (Art 897 bis 932 PGR) Anwendung.

11.3.2. Der vollständige Prospekt, der für jedes Investmentunternehmen zu erstellen ist, setzt sich gemäss Art 6 Abs 1 IUG-alt beim Anlagefonds aus den Vertragsbedingungen und dem von der Regierung mit Verordnung festgelegten Mindestinhalt zusammen. Gemäss Art 6 Abs 2 IUG-alt legen die Vertragsbedingungen das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Fondsleitung fest; der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde im Sinne des Personen- und Gesellschaftsrechts ausreichend. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Vertragsbedingungen als durch den Anleger genehmigt.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien wurden im Anlagereglement laut Beilage BS, das dem Revisionsverfahren ohne Weiteres zugrunde gelegt werden kann, unter anderem wie folgt geregelt:

„B) Die Fondsleitung

§ 3

Z 1

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. ...

3. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.

4. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für ihr eigenes Handeln.

...“

11.3.3. Mit Urteil vom 05.09.2014, 02 CG.2012.145-63, bestätigte der Fürstliche Oberste Gerichtshof die Entscheidungen der Vorinstanzen, mit denen dem Kläger der mit Euro 1‘501‘249.50 s.A. geltend gemachten Erfüllungsanspruch gegenüber der Zweitbeklagten im Sinn des Pkt 7.8 des vollständigen Prospekts zugesprochen wurde. Der dagegen von der Zweitbeklagten erhobenen Individualbeschwerde gab der Staatsgerichtshof keine Folge (StGH 2014/120).

11.4. Das Fürstliche Obergericht hat zutreffend ausgeführt, dass die jetzt geltend gemachten schadenersatzrechtlichen Voraussetzungen losgelöst von der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu 02 CG.2012.145 zu prüfen sind. Entgegen der Ansicht des Fürstlichen Obergerichts liegen aber alle schadenersatzrechtlichen Kriterien für eine Klagsstattgebung gegenüber der Erstbeklagten vor. Dazu folgendes:

11.4.1. Art 105 Abs 1 IUG-alt bestimmt unter der Kapitelüberschrift „VI. Haftung“, dass derjenige, der unter anderem als Verwaltungsgesellschaft eines Investmentunternehmens seine Pflichten verletzt, den Anlegern für den daraus entstandenen Schaden haftet, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt. Art 924 PGR regelt unter der „Marginale

Verantwortlichkeit“ Schadenersatzansprüche gegen den Treuhänder. Er behandelt den Schadenersatz bei „Treubruch“. Danach haftet der Treuhänder, wenn er den in der Treuhandurkunde aufgestellten oder den sonst einschlägigen Vorschriften dieses Titels zuwiderhandelt, dem Treugeber gemäss den Grundsätzen des Vertragsrechts persönlich und mit seinem ganzen Vermögen.

11.4.2. Der Treuhänder hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu handeln. Aus dem Verweis auf die Haftung nach Vertragsrecht ergibt sich, dass der Treuhänder auch für blosse Vermögensschäden einzustehen hat und die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB betreffend das Verschulden zur Anwendung gelangt (in diesem Sinne siehe auch Art 105 IUG-alt). Die Zurechnung von Hilfspersonen richtet sich nach Art 924 Abs 3 PGR und § 47 SchlTPGR (*Motal* in *Gasser* [Hrsg] Liechtensteinisches Trustrecht § 8 N 105).

Der Treuhänder ist gemäss Art 922 Abs 1 PGR verpflichtet, die Bestimmungen der Treuhandurkunde und die im Gesetz aufgestellten mit dieser Urkunde nicht in Widerspruch stehenden Vorschriften getreulich zu befolgen, das Treugut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu verwahren, zu verwalten, und wo es üblich oder angemessen erscheint, das Vermögen gegen Gefahren zu versichern. Im Rahmen dieser Sorgfaltspflichten hat der Treuhänder insbesondere in Betracht zu ziehen, dass es sich beim Treugut nicht um seine Privatvermögen, sondern um Fremdvermögen handelt, das er nicht im gleichen Umfang Risiken

aussetzen kann, wie sein Privatvermögen. Die Sorgfaltspflicht des Treuhänders geht daher über den Sorgfaltsmassstab, den er in eigener Angelegenheit anwendet, hinaus. Es ist also ein strenger Massstab anzulegen (LES 1987, 114; LES 1988, 60; vgl *Herdina* in *Gasser* [Hrsg] Liechtensteinisches Trustrecht § 9 N 14).

11.4.3. Beide Gesetzesbestimmungen (Art 105 IUG-alt und Art 924 PGR) scheinen dem Treugeber einen materiell-rechtlichen Anspruch einzuräumen.

11.4.3.a) *Motal*, in *Gasser* (Hrsg) Liechtensteinisches Trustrecht § 8 N 109 ff, vertritt die Ansicht, dass Schadenersatzansprüche wegen Treuwidrigkeit keine eigenen materiellen Ansprüche des Treugebers sind. Seiner Ansicht nach ergibt sich dies für Schadenersatzansprüche wegen unzulässigem Insichgeschäft bereits aus der Auslegung von Art 925 Abs 3 PGR; damit gewinne aber auch die Argumentation, die Haftung wegen Treubruchs sei – entgegen dem Wortlaut des Art 924 Abs 1 PGR – eine solche zugunsten des Treuguts, an Gewicht, zumal es bei systematischer Betrachtung keine sachlichen Gründe für eine Differenzierung zwischen den Ersatzansprüchen nach Art 924 und Art 925 PGR gebe (unter Hinweis auf *Biedermann*, Treuhänderschaft, S 552 FN 54).

Die Treuhänderschaft ist keine Verbandsperson, ist also nicht rechts- und parteifähig (LES 2018, 296; *Zimmermann* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 8.36). Das hat entsprechend der Anordnungen in Art 912 Abs 3 und Art 919 Abs 5 PGR zur Folge, dass der Treugeber im eigenen Namen als Kläger auftreten muss. Klar ist, dass

der Kläger dabei ein fremdes materielles Recht im eigenen Namen geltend macht (*Motal* in *Gasser* [Hrsg] Liechtensteinisches Trustrecht § 8 N 118).

Zur Frage, ob die Empfangszuständigkeit für die Leistung beim Treugut liegen kann, vertritt *Motal* die Ansicht, dass es naheliegender wäre, Leistung an den Treuhänder als dinglicher Verwalter des Treuguts zu verlangen (vgl LES 2018, 296).

11.4.3.b) Auch *Biedermann*, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, Seite 194, ist der Auffassung, dass die Begünstigten des Trusts bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zwar aktivlegitimiert sind, die Ansprüche aber nur zu Gunsten des Treuguts geltend machen können und Leistung an das Treugut verlangen müssen.

11.4.3.c) Das Schweizerische Bundesgericht hat in seiner Entscheidung vom 01.11.2005, BGE 132 II 86, jedenfalls im Regime des alten Anlagefondsgesetzes (AFG) – das zumindest teilweise Rezeptionsgrundlage für das IUG-alt war – dem ausgeschiedenen Anleger die anteilmässige Geltendmachung des so genannten „indirekten“ Schadens gestattet und ihm damit persönlich im Umfang seiner Beteiligung einen Schadenersatzanspruch gewährt. Es vertritt weiters die Ansicht, dass sich durch den Anspruch auf Auszahlung des tatsächlichen Werts des Anteilscheins bei Rücknahme der bis dahin den Anleger nur indirekt betreffende

Schaden des Anlagevermögens direkt auf das Vermögen des Anlegers durchschlägt.

Auch *Biedermann*, aaO, weist daraufhin, dass in jenen Fällen, in denen bereits eine unmittelbare Verteilungs- bzw Ausschüttungsverpflichtung der Treuhänder gegenüber den Begünstigten besteht, die Begünstigten die Leistung an sich selbst verlangen können. *Motal*, aaO, äussert sich nicht explizit zur Frage, wie der Schaden bei Rückgabe der Anteile zu behandeln ist.

11.4.3.d) Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung vom 05.09.2014 zu 02 CG.2012.145 die Ansicht vertreten, dass durch den Rücknahmeantrag des Klägers, der rechtlich eine Kündigung darstellt, das vertragliche Verhältnis aufgelöst wurde und das Rechtsverhältnis in den „Abrechnungsmodus“ trat; Weiters, dass der Zugang der Kündigung des Anlegers die Fälligkeit seiner Forderung gegen die Fondsleitung auf Aufzahlung seines Anteils am Fondsvermögen bewirkte und demgemäss die Vorinstanzen den Zahlungsanspruch des Klägers zutreffend bejahten (siehe dort Erw 8.2.3.4. und 8.2.5.). Nicht anders ist daher der Kläger mit seiner hier geltend gemachten Schadenersatzforderung zu behandeln. Durch seinen Rücknahmeantrag vom 17.08.2007 schlug der bis dahin ihn nur indirekt betreffende Schaden des ***** direkt auf sein Vermögen durch. Ihm steht daher persönlich im Umfang seiner Beteiligung ein Schadenersatzanspruch zu.

11.4.4. Zusammengefasst ist es daher hier gerechtfertigt, dem ausgeschiedenen Kläger die anteilmässige Geltendmachung des so genannten „indirekten“ Schadens zu gestatten.

11.4.5. Die Ausführungen des Klägers zur Schadensthematik sind zutreffend. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist der Sachverhalt nicht ergänzungsbedürftig und steht die Schadenshöhe unter Bedachtnahme auf das Verfahren 02 CG.2012.145 bereits fest.

11.4.5.a) Aus den Beilagen I, BS und 17 können für das Revisionsverfahren noch folgende Feststellungen nachgetragen werden (GE 2019, 61 uva).

Punkt 7.8.c des vollständigen Prospekts lautet (Beilage I):

„Die Kunstgegenstände werden grundsätzlich zum Versicherungswert bewertet. Der Versicherungswert wird durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben unter Beizug durch Beauftragte (*****) bestimmt. Grundlage dieses Versicherungswertes bildet der Einstandspreis. Die Kunstgegenstände werden in der Regel alle sechs Monate durch den Beauftragten (*****) neu beurteilt und bewertet.“

Dazu korrespondierend heisst es in § 14 Z 2 des Prospekts mit Anlagereglement (Beilage BS):

„Bei kotierten oder an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelten Anlagen entspricht der Verkehrswert dem Kurswert. In allen anderen Fällen entspricht der Verkehrswert einer Sache

oder eines Rechtes dem Preis, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.“

Die Beilage 17, aus der der festgestellte Nettoinventarwert von EUR 3'761'173.02 zum 17.12./21.12.2007 entnommen wurde, enthält auch die unterfertigte Bestätigung der Zweitbeklagten und der ***** AG vom 21.12.2007/10.01.2008 mit folgendem Inhalt:

„Die unterzeichneten Parteien bestätigen hiermit die in beiliegender Inventarliste in der Spalte „***** - Neuschätzung *****“, 17.12.2007“ ausgewiesenen Bewertungspreise der Kunstgegenstände im Depot des ***** (***** AG) beurteilt und erstellt zu haben. Diese werden als aktuelle Marktpreise in der Buchhaltung des Fonds erfasst und im Nettoinventarwert ausgewiesen.“

11.4.5.b) Damit bestehen entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts bereits konkrete Feststellungen zur Höhe des Verkehrs- (Markt-)Werts des Fondsvermögens zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Kläger. Einer neuerlichen Bewertung bedarf es daher nicht.

Die Vermögensinteressen des Klägers werden vom Schutzzweck der Normen (Art 16 IUV-alt) und Vertragsbedingungen (Punkt 7.8c des vollständigen Prospekts und § 14 Z 2 des Prospekts mit Anlagereglement), die zur Bewertung des Fondsvermögens (Treugut) zu beachten sind, erfasst. Die Erstbeklagte muss daher – als Universalsukzessorin der ***** AG – die erfolgte Festsetzung des Nettoinventarwerts mit EUR 3'761'173.02 zum 17.12./21.12.2007 gegen sich gelten

lassen. Der Nettoinventarwert ist die Vermögenslage ohne das schädigende Ereignis. Eine Korrektur des Nettoinventarwerts auf Grund von Malversationen (Erwerb von minderwertigen oder gefälschten Kunstwerken; RIS-Justiz RS0040110), hinsichtlich derer die Erstbeklagte den Beweis der Schuldlosigkeit gar nicht angetreten hat (siehe Erw 11.4.7.), kann nicht zu Lasten des Klägers gehen (vgl RIS-Justiz RS0026316 [T 1]). Ein „realer“ Verkehrswert der im Fondsvermögen am 31.10.2007 befindlichen Kunstgegenstände ist, worauf der Kläger zutreffend hinweist, ohne Bedeutung.

11.4.5.c) Sowohl der dem Kläger aus der nur teilweise erfolgten Rückzahlung seiner Anteile entstandene Schaden von EUR 1'501'249.50 als auch die im Zuge der Verfolgung seiner Ansprüche entstandenen Prozesskosten von CHF 117'139.11 sind im Hinblick auf den Vorprozess zu 02 CG.2012.145 gerichtskundige Tatsachen, die keines Beweises bedürfen (§ 269 ZPO; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 269 Rz 3). Zur Frage der schadenersatzrechtlichen Abgeltung von Prozesskosten ist zu ergänzen, dass grundsätzlich jeder Verfahrensaufwand ersatzfähig ist, der ex ante zur Vermeidung oder Verringerung des Schadens zweckmässig war (*Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ VI § 1293 Rz 12 mwN aus der öJudikatur; vgl auch RIS-Justiz RS0023619). Die Verfolgung des Erfüllungsanspruchs gegenüber der Zweitbeklagten als nachfolgender Verwaltungsgesellschaft war jedenfalls zweckmässig. Die dort angefallenen Prozesskosten des Klägers sind daher ersatzfähig.

11.4.6. Soweit die Erstbeklagte in ihrem Rekurs behauptet, der Kläger mache nur einen mittelbaren Schaden geltend und er habe die Existenz eines Schadens gar nicht bewiesen, ist sie auf die Erörterungen zu Erw 11.4.4. zu verweisen. Mit ihren Ausführungen, es fehle auch an einem Kausalzusammenhang zwischen ihrem Verhalten und dem Schadenseintritt, übersieht sie, dass bei Schutzgesetzen – das Fürstliche Obergericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das IUG-alt ein solches Schutzgesetz war (vgl auch F OGH vom 04.09.2015, 01 CG.2012.379 Erw 8.7.) – kein strikter Nachweis des Kausalzusammenhangs erforderlich ist (RIS-Justiz RS0022474; *Karner* in KBB⁶, § 1311 Rz 6 mwN aus öLehre und öRechtsprechung). Überdies kommt hinsichtlich der Kausalität eine Beweiserleichterung durch einen prima-facie-Beweis in Betracht, wenn gerade jener Schaden eingetreten ist, der das Schutzgesetz verhindern sollte (*F. Bydlinski*, JBl 1992, 351; *Koziol*, HPR I³ Rz 16/39; 1 Ob 39/95; 6 Ob 174/99g). Nach Punkt 5.2.3. des Prospekts mit Anlagereglement vom 28.09.2005 hat die Auszahlung von Anteilen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen. Tatsächlich wurden dem Kläger erst lange nach dem Fälligkeitszeitpunkt von der Zweitbeklagten insgesamt EUR 551'185.17 und im Rahmen des Konkursverfahrens am 19.02.2021 CHF 74'023.14 ausbezahlt.

11.4.7. Den Ausführungen der Erstbeklagten, sie hätte keine objektive Pflichtwidrigkeit begangen, weil der Advisor/Vermögensverwalter ***** auf betrügerische Art und Weise gefälschte oder

minderwertige Kunstobjekte an den ***** verkauft habe, was zur Unterdeckung des Fondsvermögens geführt habe, und sie habe 2007 und davor keine Kenntnis und keinen Verdacht gehabt, dass im Portfolio des ***** Fälschungen vorhanden gewesen seien, ist zu entgegnen, dass die Erstbeklagte als Übertreterin einer Schutzvorschrift den Beweis der Schuldlosigkeit an der Übertretung der Schutznorm gar nicht angetreten hat, worauf das Fürstliche Obergericht zutreffend hingewiesen hat. Die Erstbeklagte hätte nämlich in Bezug auf die von ihr beauftragten Dritten nachweisen müssen, ihr bzw ihrer Rechtsvorgängerin sei es trotz Einhaltung der Sorgfalt einer ordentlichen Fondsverwaltung nicht möglich gewesen, diese Dritten bei der Veranlagung des Vermögensvermögens und in Bezug auf eine Kreditbelastung bis zu 20% des Vermögens dergestalt zu instruieren und zu überwachen, dass eine fristgerechte Auszahlung des Rücknahmeantrags des Klägers erfolgen konnte. Die Erstbeklagte hat als Universalsukzessorin der ***** AG für deren Fehlverhalten einzustehen.

11.4.8. Der Oberste Gerichtshof kann gemäss § 487 Abs 2 ZPO (vgl § 519 Abs 2 letzter Satz öZPO) über einen Rekurs gegen einen Beschluss des Berufungsgerichts nach § 487 Abs 1 Z 3 ZPO (vgl § 519 Abs 1 Z 2 öZPO) durch Urteil in der Sache selbst erkennen, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist (*Schumacher in Schumacher*, HB LieZPR Rz 27 Pkt 54; *Ploier in Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TaKom § 527 ZPO Rz 8; RIS-Justiz RS0007002). Im Rekursverfahren gegen solche Aufhebungsbeschlüsse gilt das Verbot der *reformatio in peius* (Verschlechterungsverbot) nicht (RIS-

Justiz RS0043850; RS0043939; RS0043903; *Kodek* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 519 Rz 24 mwN). Daher ist beiden Rekursen teilweise stattzugeben, der angefochtene Beschluss aufzuheben und in der Sache selbst mit Stattgebung des auf Zahlung von EUR 1'501'249.50 und CHF 117'139.11 abzüglich CHF 74'023.14 gerichteten Begehrens zu erkennen.

Dem Kläger stehen gemäss § 1333 ABGB auch die gesetzlichen Zinsen (5% gemäss § 1000 Abs 1 ABGB) zu, allerdings nicht mit dem geltend gemachten Fälligkeitsdatum. Der Anspruch auf Verzugszinsen aus einer Schadenersatzforderung entsteht erst mit der Einforderung (Einmahnung) eines ziffernmässig bestimmten Schadens durch den Geschädigten (*Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB³⁷ § 1293 E 111; § 1334 E 8). Unter Mahnung („Einmahnung“) ist auch die Klagsführung (gerichtliche Mahnung) zu verstehen (EvBl 1985/86).

Das Erstgericht hat zum Zinsenlauf/zur Fälligstellung keine Feststellung getroffen. Das diesbezügliche Mahnschreiben des Klagsvertreters vom 08.02.2018 (Beilage AB) kann aber ohne weiteres den Feststellungen zugrunde gelegt werden, weil es unbestritten geblieben ist (Tagsatzungsprotokoll vom 16.05.2018, ON 9, S 29, Band I). Unter Bedachtnahme auf drei Tage Postlauf und der im Schreiben gesetzten Zahlungsfrist von 14 Tagen kann der Zinsenlauf ab dem 26.02.2018 angenommen werden. Dem Kläger stehen daher 5% Zinsen aus EUR 1'501'249.50 seit 26.02.2018 zu. Das Zinsenmehrbegehren war hingegen abzuweisen.

Zum Revisionsverfahren:

11.5. Die Ausführungen des Klägers in seiner Revision vermögen die Beurteilung des Fürstlichen Obergerichts, die Zweitbeklagte treffe keine schadenersatzrechtliche Haftung, nicht zu erschüttern (§§ 469a, 482 ZPO). Ergänzend ist auszuführen:

11.5.1. Im Falle eines – wie hier erfolgten – Wechsels der Verwaltungsgesellschaft geht das Fondsvermögen in Anwendung des Art 911 Abs 4 PGR grundsätzlich ohne weiteren Verfügungsakt und nach entsprechender Genehmigung bzw Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (hier: Verfügung der FMA vom 06.12.2007) in seiner Gesamtheit auf den Neutreuänder und damit auf die neue Verwaltungsgesellschaft über (*Preiner in Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht § 3 N 20). Dies gilt jedoch gemäss Art 932 iVm Art 932a § 59 Abs 2 PGR (idF zum Zeitpunkt der Fondsübernahme am 18.12.2007) unter anderem nicht für die Verantwortlichkeit und die persönliche Haftung des Altreuänders, diese gehen nicht auf die neue Verwaltungsgesellschaft (Neutreuänder) über (*Preiner aaO* mit FN 54 und 59 mit den jeweiligen Hinweisen auf *Lorenz in Heiss/Kellerhals/Schnyder/Schurr S 173*).

11.5.2. Entgegen der – auch weiterhin in der Revision vertretenen – Ansicht des Klägers haftet die Zweitbeklagte nicht für das schuldhafte Verhalten der Erstbeklagten als Altreuänderin. Das Fürstliche Obergericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die vom Kläger behauptete Pflicht der Zweitbeklagten, sie

hätte gegen die Erstbeklagte schadenersatzrechtlich vorgehen müssen, schon im Gesetz keine Deckung findet.

11.5.3. Wenn der Kläger in der Revision behauptet, die Zweitbeklagte habe sich dem Auszahlungsanspruch jahrelang willkürlich und ohne jede Begründung widersetzt, geht er nicht von den Feststellungen aus und ist die Revision insoweit unbeachtlich (*Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.40 mwN). Nach den massgeblichen Feststellungen war es im Zeitraum zwischen der Anteilsrückgabe durch den Kläger am 17.08.2007 und der Konkurseröffnung über den ***** am **.03.2015 der Fondsleitung – konkret: der Zweitbeklagten – nicht möglich, über andere Wege wie Kreditaufnahme oder Wertschriftenverkäufe liquide Mittel zu beschaffen. Die Veräusserungstätigkeiten in der Zeit von 01.01.2007 bis **.03.2015 zur Schaffung von Liquidität erfolgten auf Empfehlung von Kunstexperten und insbesondere in der dafür üblichen Art und Weise über Auktionshäuser. Eine Veräusserung in Pausch und Bogen nach dem Rücknahmeantrag des Klägers hätte nur einen Bruchteil des Erlöses ergeben. Die Zweitbeklagte hat sich vor der Veräusserung zu den besten Veräusserungsmodalitäten beraten lassen. Von einer schuldhaften Zahlungsverweigerung seitens der Zweitbeklagten kann also nicht die Rede sein. Es darf auch nicht übersehen werden, dass am **.03.2015 über das Fondsvermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

11.5.4. Entgegen der Ansicht des Klägers besteht auch keine Haftung der Zweitbeklagten aufgrund eines

„Übernahmeverschuldens“. Auch hier gilt: Bei einem Wechsel der Fondsleitung gehen nur die unmittelbaren Rechte und Pflichten aus dem Fondsvertrag über, während die Rechtslage hinsichtlich der persönlichen Haftung vorsieht, dass für Schadenersatzansprüche aus persönlichen Verfehlungen die unmittelbar verantwortliche Fondsleitung, also der schädigende Alttreuhänder, weiterhin haftet. Anderes kann auch der vom Kläger zitierten Richtlinie 85/611/EWG in der massgeblichen Fassung der Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG nicht entnommen werden.

Das Fürstliche Obergericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass von einem allfälligen Übernahmeverschulden dann gesprochen werden könnte, wenn die Zweitbeklagte die Funktion der Fondsleitung des ***** übernommen hätte, ohne über die objektiv dafür erforderlichen Fähigkeiten zu verfügen (vgl. *Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB³⁷ § 1299 E 62, 63). Davon kann schon allein auf Grund der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht vom 06.12.2007 keine Rede sein.

11.5.5. Damit bleibt die Revision des Klägers schon aus diesen Gründen erfolglos. Auf die weiteren Ausführungen des Klägers, insbesondere zum Schaden und zur Schadenshöhe, muss nicht mehr eingetreten werden.

12. Kostenentscheidung

12.1. Durch die Aufhebung des im Verhältnis Kläger und Erstbeklagte ergangenen Aufhebungsbeschlusses und die Entscheidung in der Sache selbst ist eine neue Kostenentscheidung erforderlich. Diese stützt sich auf die §§ 50, 43 Abs 2 ZPO. Der Kläger

ist mit der Hauptsache zur Gänze und mit dem Zinsenbegehren zum Teil durchgedrungen, sodass ihm gemäss § 43 Abs 2 erste Alternative ZPO voller Kostenersatz zusteht.

Der Kläger verzeichnete die Kosten weitgehend richtig. Sein Kostenverzeichnis war nur insoweit zu korrigieren, als für die Urkundenvorlage vom 24.10.2018 nur TP 1, sohin CHF 839.10 anstatt verzeichnet CHF 4'065.30 zustehen. Ausserdem enthalten die beiden Schriftsätze vom 14.02.2020 und 09.07.2020 nur zweckentsprechendes Vorbringen zum Anspruch des Klägers gegenüber der Zweitbeklagten, sodass sie kostenrechtlich nicht der Erstbeklagten angelastet werden können. Schliesslich kann der Kläger gegenüber der unterliegenden Erstbeklagten keinen Streitgenossenzuschlag ansprechen. Bei richtiger Rechnung belaufen sich die ersatzfähigen Kosten des Klägers in den Vorinstanzen auf insgesamt CHF 170'867.20.

12.2. Im Rekursverfahren war der Kläger mit seinem Rekurs in der Hauptsache zur Gänze siegreich und konnte den Rekurs der Erstbeklagten in der Hauptsache gänzlich abwehren. Ihm gebühren daher gemäss §§ 50, 43 Abs 2 ZPO die Kosten seines Rekurses und seiner Rekursbeantwortung. Diese wurden richtig mit insgesamt CHF 40'963.44 verzeichnet.

12.3. Die Kostenentscheidung im Revisionsverfahren beruht auf den §§ 50, 41 ZPO. Die Zweitbeklagte vermochte die Revision des Klägers zur Gänze abzuwehren, sodass sie Anspruch auf die

tarifgemäss mit CHF 13'080.70 richtig verzeichneten
Kosten der Revisionsbeantwortung hat.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

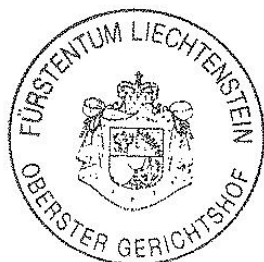
Vaduz, am 01.04.2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Treuhänderschaft; Schadenersatz; mittelbarer Schaden;
Klagslegitimation des Treugebers

Art 105 IUG-alt; Art 924 PGR; § 487 Abs 2 ZPO